

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

21. Dezember 2010

Mitgeteilt den

22. Dezember 2010

Protokoll Nr.

1211

Richtplanung Graubünden/Region Val Müstair

Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans im Bereich Landschaft/Regionalpärke Nr. 10.LR.01 Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair (Festsetzung) und im Bereich Flugverkehr Nr.10.TL.01 Heliport Val Müstair (Streichung)

1. Inhalt der Richtplananpassung

Im kantonalen Richtplan Graubünden sind im Kapitel 3.4 die Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche und Richtplanobjekte zum Thema Regionalpärke festgelegt. Gemäss Pärkeverordnung (PäV) ist für den Betrieb eines Parks und die Verleihung des Parklabels der Nachweis der räumlichen Sicherung erforderlich. Zu dieser räumlichen Sicherung gehört insbesondere auch die Bezeichnung im kantonalen Richtplan.

Der Regionale Naturpark Val Müstair ist im rechtskräftigen kantonalen Richtplan RIP2000 zwar bereits als Möglichkeit für einen Regionalpark aufgeführt (Kapitel 3.4, Abbildung 3.10), jedoch noch nicht als Objekt aufgenommen. Dies erfolgt mit der vorliegenden Richtplananpassung. Der Parkperimeter des Regionalen Naturparks wird festgesetzt. Die Anpassung des kantonalen Richtplans stützt sich dabei auf die stufengerecht konkretisierte regionale Richtplanung Val Müstair. Diese legt die Grundsätze und Ziele des Regionalen Naturparks Val Müstair fest und regelt die Verfahren und die Koordination mit anderen raumwirksamen Vorhaben innerhalb des Parkgebiets. Der regionale Richtplan L 3.4 Regionaler Naturpark Val Müstair wurde am 3. Dezember 2010 von der Gemeinde Val Müstair beschlossen.

Mit der Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans Val Müstair erfolgt somit die räumliche Sicherung des Regionalen Naturparks auf dem Territorialgebiet der Gemeinde Val Müstair.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom 6. Dezember 2010, beinhaltet:

- Richtplananpassung Kapitel 3.4 Regionalpärke, Objekte Val Müstair (Seite 3.4 -5)
- Richtplananpassung Kapitel 6.6 Flugverkehr, Objekt Nr. 10.TL.01 (Streichung Heliport Val Müstair (Seite 6.6 - 3)
- Richtplankarte, Ausschnitt mit Objekt/ Perimeter Nr.10.LR.01 Biosfera Val Müstair und Objekt Nr. 10.TL.01 (Streichung Heliport Val Müstair)

Der gemeinsame erläuternde Bericht der Region Val Müstair und des Amtes für Raumentwicklung vom 6. Dezember 2010 ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung.

Der regionale Richtplan Val Müstair gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010 beinhaltet:

- Regionaler Richtplan Val Müstair „Einleitung“
- Regionaler Richtplan Val Müstair „Landschaft“, L 3.4 Regionaler Naturpark Val Müstair
- Richtplankarte im Anhang

3. Formelles

Die Richtplan-Anpassung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO).

Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 RPG).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 21. Oktober bis 19. November 2010. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. In der öffentlichen Auflage sind zwei Einwände/Anträge eingegangen. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung der Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund erfolgte mit Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 11. Juli 2008.

Der Inhalt und die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sind im erläuternden Bericht dargelegt. Die stufengerechte Behandlung der in diesem Bericht einzeln aufgeführten Punkte kann bei der Umsetzung sichergestellt werden.

Am 3. Dezember 2010 wurde der regionale Richtplan von der Gemeindeversammlung Val Müstair beschlossen. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 sind die unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und für die Genehmigung der Anpassung des regionalen Richtplans gegeben.

4. Materielle Feststellungen und Erwägungen

Dem Thema „Regionalpärke“ ist im kantonalen Richtplan vom 19. November 2002 ein eigenes Kapitel gewidmet (Kap. 3.4). Der kantonale Richtplan enthält die Leitüberlegungen und Grundsätze und damit im Prinzip auch das Parkkonzept des Kantons.

Die Gemeinde Val Müstair betreibt einen Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23g NHG mit dem Ziel der Förderung und Inwertsetzung der hohen Natur- und Landschaftswerte und einer integralen nachhaltigen Entwicklung der Talschaft. Die Festsetzung des Objektes Biosfera Val Müstair im kantonalen Richtplan erfolgt gestützt auf die im erläuternden Bericht dargelegten Grundlagen, Verfahrensschritte und Zusammenarbeitsprozesse. Das Projekt steht in Überein-

stimmung mit den kantonalen Strategien für Regionalpärke gemäss Kapitel 3.4 des Richtplans und der Raumordnungspolitik Graubünden, die im kantonalen Richtplan festgelegt ist.

Parallel zur vorliegenden Anpassung des Objektes „Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair“ erfolgt auch die Festsetzung zum Objekt Nr. 05.LR.01 „Parc Ela“ in einer separaten, inhaltlich koordinierten Richtplananpassung. Die räumliche Koordination der Parkprojekte auf gesamtkantonaler Ebene ist und wird weiterhin laufend entsprechend dem Fortschritt der einzelnen Parkprojekte über den kantonalen Richtplan und die entsprechenden regionalen Richtpläne sichergestellt.

Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein. In materiel-ler Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass die Voraussetzungen für die Festsetzung des Richtplanobjektes Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair gegeben sind.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** vom 6. Dezember 2010 im Bereich **Landschaft, Regionalpark Nr. 10.LR.01 Biosfera Val Müstair (Festsetzung)** und **Flugverkehr Objekt Nr. 10.TL.01 Heliport Val Müstair (Streichung)** wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Der von der **Gemeinde Val Müstair** am 3. Dezember 2010 beschlossene **regionale Richtplan „Einleitung“** und **„Landschaft“, L 3.4 Regionaler Naturpark Val Müstair** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplan-Anpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch),
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Claudio Lardi in black ink.

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen in black ink.

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

		Anzahl
Cumün da Val Müstair	2	1 Original 2 Kopien
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	1 Original 2 Kopien

ARE-GR Pf 22.12.10